

[72 879]

# VG WORT

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT  
München

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT  
BILD-KUNST  
Bonn

## Bekanntmachung über die Festsetzung eines Tarifs

Gem. § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 09. September 1965 wird folgender Tarif bekanntgegeben:

Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54a Abs. 1 UrhG beträgt für jeden ab 01. 04. 2001 veräußerten oder sonstwie in Verkehr gebrachten Drucker und Plotter mit einer Geschwindigkeit von

bis 12 Vervielfältigungen pro Minute	EURO 10.—
13—35 Vervielfältigungen pro Minute	EURO 25.—
36—70 Vervielfältigungen pro Minute	EURO 40.—
über 70 Vervielfältigungen pro Minute	EURO 150.—

Gemäß Ziff. II 3. der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG verdoppeln sich diese Vergütungssätze für Geräte, mit denen mehrfarbige Ablichtungen hergestellt werden können.

Unter die Vergütungspflicht fallen alle Drucker und Plotter, die ASCII-Code verarbeiten können.

Die genannten Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

München, im März 2001

VERWERTUNGS-  
GESELLSCHAFT  
WORT  
Der Vorstand

VERWERTUNGS-  
GESELLSCHAFT  
BILD-KUNST  
Der Vorstand

Bundesanzeiger 30.03.2001  
N° 63, S. 5667